Geoportal Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Der vorderste Kopf

Flur 3

Jm Einhäuser Grund

Friedhof

von Einhausen

Jm Dorf

Über der Kirch

Aufm Gebrande

(2) WR Flur 5

Aufm Gleichen

NORDEN

Aufm Greuerande

Fasanenweg

Waldmannsweg

Über der Kirch

Volks-Schule

MD

BOLZPLATZ

Kreisstrasse Nr. 72 (Marburgerstrasse)

Kirche

alter Friedhof

Dorfstrasse

nach Marburg

Flur 7

WA

Der hohe Garten

Frauen-Garten

Flur 2

MD

Marburgerstrasse

Sonnhalde

Die Gemeindestreu

(1) WR

Zur Weinstrasse

Zur Weinstrasse

Teichweg

Am Strauch

Der Strauch

(1) WR

Der Kirnelplatz

Jm kalten Grund

Der Linnegrund

Jm Höbge

Flur 8

Über dem Linnegrund

Die Krimling

Flur 6

Der Breitacker

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 25.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.2.1962 (BGBL. I S. 429) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VON 1965 (BGBL. I S. 21)

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungs-VO vom 26.11.68.

GELTUNGSBEREICH

MD — DORFGEBIET

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE ANLAGEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFFER 1-6 BauNVO. SIND ZULÄSSIG

WR — REINES WOHNGEBIET
AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG

GEBIET		MD	WA	(1) WR *	(2) WR
BAUWEISE	offen	o	o	o	o
GESCHOSSZAHL	Z	II	II	I	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ	0,3	0,3	0,3	0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ	0,5	0,6	0,4	0,5
DACHFORM: SATTEL, FLACHDACH		FD S	FD F	FD S	FD S
DACHNEIGUNG (in°)		0-45	0-30	0-30	0-30
KNIESTOCK ZULÄSSIG (in cm)		70	50	30	nein
DACHGAUBEN		ja	nein	nein	nein
SOCKELHÖHE (in m) **		1,0	0,60	0,80	0,80
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE in m²		600	600	600	600

* IM WR I IST BEI HANGLAGE DER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES ZU AUFENTHALTSRÄUMEN IM RAHMEN DES § 57 ZULÄSSIG.

** DIE SOCKELHÖHE WIRD GEMESSEN VON OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS MITTLEREN GELÄNDEANSCHNITT

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG
MIT DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE WIRD NUR DIE FIRSTRICHTUNG FESTGESETZT. DIE STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH.
DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO

OD — DERSEITIGE ORTSDURCHFAHRTGRENZE — OD GEPLANT

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHER FUSSWEG

PRIVATER FUSSWEG

P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

FORDERUNG DES HESS. STRASSENBAUAMTES
NICHT ANBAUFÄHIGE STRECKE
DIRECTE ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE ZUR KREISSTRASSE DÜRFEN AUSSERHALB DER OD-GRENZE NICHT ANGELEGT WERDEN.

WASSERBEHÄLTER

PUMPSTATION

KLÄRANLAGE

TRAFOSTATION

20KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (FEUERWEHRÜBUNGSPLATZ) F

KINDERSPIELPLATZ — BOLZPLATZ

FRIEDHOF — PRIVATE GRÜNFLÄCHE

LEITUNGSRECHT (ABWASSERABLEITUNG)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN:
JE WOHNUNG = 1 GARAGE ODER STELLPLATZ UND 1 BESUCHERSTELLPLATZ
GASTSTÄTTEN = 1 STELLPLATZ FÜR 5 SITZPLÄTZE
LADENGESCHÄFT = 1 STELLPLATZ FÜR 15 m² NUTZFLÄCHE
HANDWERKSBETRIEBE = 1 STELLPLATZ FÜR 30 m² BETRIEBSFLÄCHE
EINZELGARAGEN SIND AUSNAHMSWEISE AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG. WENN GARAGEN ZWEIER BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHEM
FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BauNVO ÜBER BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5 m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR GERINGEREN ABSTAND GESTATTEN (z. B. STEILHANG) UND BELANGE DES ÖFFENTL. VERKEHRS BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE

19/2 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

HÖHENLINIEN

FLURGRENZE

WALDGRENZE

FORSTWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN (PRIVATWALD)

LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

ZUM ABRUCH BESTIMMTES GEBÄUDE

WALDSCHUTZGRENZE

"AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 1.9.1967

GEMEINDE WEHRSHAUSEN LANDKREIS MARBURG A.B.L. — DER BÜRGERMEISTER (BÜRGERMEISTER)

"DER GEPLANTE ENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 15.4.1970 BIS 15.5.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 6.4.1970 VOLLENDET."

GEMEINDE WEHRSHAUSEN LANDKREIS MARBURG A.B.L. — DER BÜRGERMEISTER (BÜRGERMEISTER)

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 12.9.1970 BESCHLOSSEN WORDEN."

GEMEINDE WEHRSHAUSEN LANDKREIS MARBURG A.B.L. — DER BÜRGERMEISTER (BÜRGERMEISTER)

Genehmigt

Kassel, den 19. Nov. 1970
Der Regierungspräsident
I.A.

REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

"DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 10. Dez. 1970 BIS 12. Dez. 1970 (einschl.) ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 2. u. 9. Dezember 70 (Zeitung) VOLLENDET."

GEMEINDE WEHRSHAUSEN LANDKREIS MARBURG A.B.L. — DER BÜRGERMEISTER (BÜRGERMEISTER)

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURKARTE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

MARBURG, DEN 25. Juni 1969.
Katasteramt
I.A.
Reg. Vermess. Amtmann.

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
DER GEMEINDE

WEHRSHAUSEN

KREIS MARBURG /L.

MASSTAB 1:750

MAGISTRATSBESCHLUSS VOM 17.04.82
DACHNEIGUNG BIS 38°
GAUPEN MAX 1/2 DACHLÄNGE
(B-Plan ändern - bis dahin Befreiung).

BEARBEITET:
KREISBAUAMT MARBURG
MARBURG, IM OKTOBER 1968

BAUDIREKTOR KREISOBERBAURAT